

SYNOPSIS

zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Der Entwurf zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt - Sektion III
3. Volksanwaltschaft
4. Ämter der Landesregierungen
5. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
6. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
7. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
10. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ
11. Landespersonalvertretung
12. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime
13. Gewerkschaft öffentlicher Dienst
14. NÖ Gleichbehandlungskommission
15. NÖ Monitoringausschuss
16. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
17. NÖ Landesklinken-Holding
18. Beratungs- und Informationsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung
19. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
20. Abteilung Finanzen
21. Abteilung Personalangelegenheiten B
22. Abteilung Gemeinden
23. Disziplinarkommission bei Amt der NÖ Landesregierung
24. Interessenvertretung der NÖ Familien

Eingehende Stellungnahmen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt – Sektion III
3. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
4. Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
5. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime
6. Gewerkschaft öffentlicher Dienst
7. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
8. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
9. Disziplinarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung
10. NÖ Gleichbehandlungskommission
11. NÖ Monitoringausschuss
12. Abteilung Gemeinden

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 9a Anerkennung von Berufsqualifikationen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 68 Kinderzulage“ durch die Wortfolge „§ 68 Kinderzuschuß“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „X. TEIL: Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Wortfolge „XI. TEIL: Verwaltungsgerichtsbarkeit“ ersetzt.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „XI. TEIL: Schluß- und Übergangsbestimmungen“ durch die Wortfolge „XII. TEIL: Schluß- und Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 172 (entfällt)“ durch die Wortfolge

„X. TEIL: Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben

§ 172 Verweisungsbestimmung“

ersetzt.

6. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Eine Versetzung ist die dauernde Zuweisung eines Beamten an

1. eine andere Dienststelle;

2. einen anderen Dienstort.“

7. § 4 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Eine Dienstzuteilung ist die vorübergehende Zuweisung eines Beamten an

1. eine andere Dienststelle;
2. einen anderen Dienstort.“

8. § 6 lautet:

„§ 6

Dienstpostenplan

Die Bestimmungen des § 4 NÖ LBG über den Dienstpostenplan finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäß Anwendung.“

9. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor einem erstmaligen Einsatz eines Beamten, in einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen gilt § 9 Abs. 3 erster Satz NÖ LBG sinngemäß.“

10. § 9a entfällt.

11. In den §§ 19 Abs. 2 und 52 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „die Kinderzulage“ durch die Wortfolge „der Kinderzuschuß“ ersetzt.

12. Im § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des § 25a Abs. 1 bis 5 NÖ LBG über die Wiedereingliederungsteilzeit für Beamte finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäß Anwendung.“

13. Im § 21 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird ein Alterssabbatical (§ 172 in Verbindung mit § 132 NÖ LBG) oder eine Jubiläumsfreistellung (§ 172 in Verbindung mit § 132a NÖ LBG) in Anspruch genommen oder nicht verfallener Erholungsurlaub (§ 172 in Verbindung mit § 132b NÖ LBG) verbraucht, ist das Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand frühestens ein Jahr und spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einzubringen. Dies gilt auf Verlangen der Dienstbehörde

sinngemäß, wenn eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gemäß § 19a beantragt wird.“

14. § 22a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Ein Beamter hat dem Land NÖ im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses aus den Gründen des § 22 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 die bis zum Auflösungszeitpunkt aufgewendeten Aus- und Weiterbildungskosten zu ersetzen, wenn diese den Betrag von € 2.500,- übersteigen.“

15. Im § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auflösung des Dienstverhältnisses aus dem Grund des § 22 Abs. 1 Z 5 ist dem Austritt gleichzuhalten.“

16. Im § 30a Abs. 6 lautet:

„(6) Die Dienstzeit für Beamte an Landeskindergärten richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit der Kindergartenpädagoginnen.“

17. In den §§ 37 Abs. 2, 82b Abs. 4 Z 3 lit. a, 83 Abs. 1, 88 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „der Kinderzulage“ durch die Wortfolge „des Kinderzuschusses“ ersetzt.

18. Im § 37 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Bestimmung des § 44 Abs. 9 NÖ LBG über ein Benachteiligungsverbot im Zuge der Ausübung des Rechtes auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011, findet auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäß Anwendung.“

19. § 41 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Beamte verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Davon abweichend verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub im Falle der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses, soweit er nicht bis zum 31. März des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde. Beim Beamten, der einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz- Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ VKUG 2000, LGBl. 2050, nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen in

Anspruch genommen hat, oder einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes gemäß § 44 Abs. 4, verschiebt sich der Verfallstermin um den Zeitraum dieses Karenz- bzw. Sonderurlaubes.“

20. In § 44 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „für Väter“.

21. § 44 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Ein Frühkarenzurlaub kann Beamten, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, für sein Kind (seine Kinder) oder das Kind (die Kinder) ihrer Partnerin oder seines Partners, oder Beamten, die ein Kind (Kinder) an Kindesstatt annehmen, oder in der Absicht es (sie) an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege nehmen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 gewährt werden.

(8) Die Inanspruchnahme eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 oder Abs. 7 für dasselbe Kind (dieselben Kinder) ist nur durch eine Person zulässig. Können mehrere Personen für dasselbe Kind (dieselben Kinder) einen Frühkarenzurlaub oder einen ähnlichen Sonderurlaub beantragen, geht das Ersuchen auf Gewährung der jeweils älteren Beamten vor.“

22. Im § 44 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Ein Sonderurlaub gemäß Abs. 5 oder Abs. 7 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.

(10) Beamte können auch während eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 3, 4, 5 und 7 befördert werden.“

23. In den §§ 49 Abs. 2 und 5, 54 Abs. 4, 80 Abs. 3, 86 Abs. 2, 88 Abs. 4, 89 Abs. 2, 4, 5, 7, 8 und 9, 92 Abs. 2 Z 1 und Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „einer allfälligen Kinderzulage“ durch die Wortfolge „eines allfälligen Kinderzuschusses“ ersetzt.

24. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Beamten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im Monat Dezember des Jahres, in dem er eine Dienstzeit von 25, 30 und von 40 Jahren vollendet. Jene beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 300 v.H., von 30 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 v.H.

a) des Dienstbezuges (§ 50 Abs. 6) zuzüglich eines allfälligen Kinderzuschusses im Monat Dezember und

b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Beamte in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 Anspruch hat. Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung teilweise vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges zuzüglich eines allfälligen Kinderzuschusses und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht.“

25. Im § 49 Abs. 4 wird die Wortfolge „Dienstfreistellung gemäß §§ 19 oder 19a“ durch die Wortfolge „teilweise Dienstfreistellung“ ersetzt.

26. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezüge sind im Vorhinein auszuzahlen. Die Auszahlung ist durch Überweisung auf ein vom Beamten zu eröffnendes Konto bei einem Kreditinstitut durchzuführen, über das er verfügungsberechtigt ist. Die Überweisung auf ein Konto eines Kreditinstituts in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) außerhalb Österreichs ist nur zulässig, soweit der Beamte über dieses Konto allein verfügungsberechtigt ist und er auf eigene Kosten eine schriftliche Erklärung des Kreditinstituts in deutscher Sprache vorlegt, wonach sich dieses auf seine Kosten zu einem Verkehr mit der Dienstbehörde ausschließlich in deutscher Sprache verpflichtet. Überweisungen auf Konten von Kreditinstituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind nicht zulässig. Die Überweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Beamte am Monatsersten, wenn dieser aber kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag über seinen Bezug verfügen kann. Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlauf eines Monats entstanden ist, sind spätestens mit den für den zweitfolgenden Monat gebührenden im Nachhinein auszubezahlen. Eine vorzeitige Auszahlung der Bezüge ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist. Bezüge, die auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Bezügen anzuweisen; eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.“

27. Im § 52 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Kinderzulage“ durch die Wortfolge „Der Kinderzuschuß“ ersetzt.

28. § 52 Abs. 7 lautet:

„(7) Ruhe- und Versorgungsbezüge sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter auf ein Konto bei einem Kreditinstitut unter Beachtung von Abs. 2 zu überweisen. Diese Überweisung setzt voraus, daß sich das Kreditinstitut im Vorhinein verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die trotz Anspruchsverlustes infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. Auf Verlangen hat der Anspruchsberechtigte binnen einer angemessenen Frist – unbeschadet von § 55 Abs. 2 – eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen.“

29. Im § 52 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Werden Erklärungen oder Bestätigungen nach Abs. 2 oder 7 nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt, kann die Dienstbehörde die Überweisung der Bezüge bis zu deren Einlangen aufschieben.“

30. Im § 54 Abs. 3 wird folgender Satz in einer neuen Zeile angefügt:

„§ 63 Abs. 2 letzter Satz NÖ LBG gilt sinngemäß.“

31. Im § 57 Abs. 1, 2, 3 und 9 wird jeweils die Wortfolge „die Kinderzulage“ durch die Wortfolge „den Kinderzuschuß“ ersetzt.

32. § 57 Abs. 4 lautet:

„(4) Für ein Kind, das wegen einer Behinderung zum Schulbesuch in einem Internat untergebracht ist, gebührt dem Beamten, der den Kinderzuschuß für dieses Kind erhält, eine jährliche Studienbeihilfe von € 330,—. Dies gilt für ein Kind selbst, wenn es einen Versorgungsgenuß nach diesem Gesetz erhält, sinngemäß.“

33. Im § 57 Abs. 5 wird die Wortfolge „eine Kinderzulage“ durch die Wortfolge „ein Kinderzuschuß“ ersetzt.

34. Im § 61 Abs. 1 wird die Wortfolge „Eine allfällige Kinderzulage“ durch die Wortfolge „Ein allfälliger Kinderzuschuß“ ersetzt.

35. Im § 67 wird die Wortfolge „zur Kinderzulage“ durch die Wortfolge „zum Kinderzuschuß“ ersetzt.

36. § 68 lautet:

„§ 68

Kinderzuschuß

Die Bestimmungen des § 72 NÖ LBG über den Kinderzuschuß finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäß Anwendung.“

37. Im § 76a Abs. 3 Z 4 tritt anstelle des Zitates „§ 91a Abs. 3 2. Satz“ das Zitat „§ 91a Abs. 3 3. Satz“.

38. § 76a Abs. 3a letzter Satz lautet:

„Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen eine teilweise Dienstfreistellung nach § 19 Abs. 5 oder § 44b Abs. 1 Z 1 gewährt wird, erhöht sich um die Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 1 Z 19 ASVG, sofern ein aliquotes Pflegekarenzgeld nach § 21c Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, bezogen wird; sie beträgt mindestens € 1.350,00.“

39. § 80 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Abfertigung beträgt das Neunfache der Dienstbezüge zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse, wenn das Dienstverhältnis aber ununterbrochen schon fünf Jahre gedauert hat, beträgt die Abfertigung das Achtzehnfache der Dienstbezüge zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse, die dem Beamten - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - für den letzten Monat seines Dienstverhältnisses gebührt haben.“

40. Im § 80a Abs. 4 tritt anstelle des Verweises „Abs. 2, 3 und 6“ der Verweis „Abs. 2 und 3“.

41. § 82 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung des Kinderzuschusses zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß der Kinderzuschuß, der dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der Kinderzuschuß gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat. Der Kinderzuschuß gebührt nicht, wenn der überlebende Ehegatte einen gleichartigen Zuschuß von einer anderen Stelle erhält.“

42. Im § 82b Abs. 3 wird die Wortfolge „Krankheit, Gebrechen oder Schwäche“ durch die Wortfolge „Krankheit oder Behinderung“ ersetzt.

43. Im § 82b Abs. 4 Z 5 wird die Wortfolge „einer Kinderzulage“ durch die Wortfolge „eines Kinderzuschusses“ ersetzt.

44. Im § 83 Abs. 4 wird das Wort „Gebrechens“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

45. § 83 Abs. 8 lautet:

„(8) Zum Waisenversorgungsgenuß gebührt der Waise eine Zulage im Ausmaß des Kinderzuschusses, sofern nicht die Waise oder für diese eine andere Person einen gleichartigen Zuschuß erhält.“

46. § 86 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf den Versorgungsbezug zuzüglich eines allfälligen Kinderzuschusses, der wieder aufgelegt ist, sind Einkünfte (§ 83 Abs. 6) anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug zuzüglich eines allfälligen Kinderzuschusses ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.“

47. § 94 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Kinderzuschuß, die Zulage gemäß § 83 Abs. 8, der dem Kinderzuschuß und der Zulage gemäß § 83 Abs. 8 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.“

48. Die Teile X. und XI. erhalten die Bezeichnung XI. und XII. Der X. Teil (neu) lautet:

„X.TEIL: Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben

§ 172

Verweisungsbestimmung

(1) Die Bestimmungen des 10. Abschnittes des NÖ LBG finden auf Beamte dieses Gesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe Anwendung daß:

1. im § 132 Abs. 8 NÖ LBG anstelle des Ausdruckes „sonstige

besoldungsrechtliche Ansprüche“ der Ausdruck „Nebengebühren“ tritt.

2. im § 132a Abs. 3 NÖ LBG bei der Umwandlung der Betrag der nicht ausbezahlten Jubiläumsbelohnungen durch 0,577 % des um eine anteilige Sonderzahlung, allfälliger während der Jubiläumsfreistellung gebührender Nebengebühren und einen allfälligen Kinderzuschuß erhöhten Dienstbezuges zum Zeitpunkt des Beginns der Freistellung zu dividieren ist.
3. im § 132c Abs. 2 für den Erwerb eines zusätzlichen Erholungsurlaubes durch einen vollbeschäftigten Beamten 10 % des gebührenden Dienstbezuges und der Nebengebühren, die ganz oder teilweise zur Abgeltung einer qualitativen Mehrleistung gebühren, einbehalten werden.

(2) Abweichend von § 132d NÖ LBG kann der dienstfähige Beamte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, auf Grund seiner herabgesetzten Leistungsfähigkeit beantragen, daß ihm ein anderer Aufgabenkreis an Dienstleistungen zugewiesen wird. Die Dienstbehörde kann dem Beamten einen neuen Aufgabenkreis an Dienstleistungen schriftlich anbieten, deren Aufgaben er mit seiner verbliebenen Leistungsfähigkeit erfüllen kann. Der Beamte hat zu diesem Angebot binnen eines Monats Stellung zu beziehen. Diese Frist ist bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen zu erstrecken.

(3) Ein Beamter, der das Angebot gemäß Abs. 2 annimmt, wird der neue Aufgabenkreis an Dienstleistungen zugewiesen. In diesem Fall kann der Beamte auch in einem anderen Dienstzweig als in dem, in dem er aufgenommen wurde, ohne Überstellung verwendet werden. Eine Nichtablegung einer allfällig für den neuen Aufgabenkreis erforderlichen Dienstprüfung steht einer Zuweisung nicht entgegen.

(4) Durch eine Zuweisung gemäß Abs. 3 dürfen die dienstrechtlichen Verhältnisse eines Beamten nur insoweit verschlechtert werden, als der Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren zuerkannten Bezugsbestandteile und der Nebengebühren, soweit sie ganz oder teilweise zur Abgeltung einer qualitativen Mehrleistung gebührten, im prozentuellen und zeitlichen Ausmaß wie die Ausgleichsvergütung gemäß § 132d Abs. 4 NÖ LBG weitergebühren. Diese allfällig für die Bezugsbestandteile sowie für die Nebengebühren gewährten Ausgleichszulagen gebühren jedoch nur in dem Umfang weiter, als die für den neuen Arbeitskreis an Dienstleistungen zur Abgeltung einer qualitativen Mehrleistung gebührenden Bezugsbestandteile und Nebengebühren die gemäß dem 1. Satz weitergebührenden Bezugsbestandteile

und Nebengebühren nicht erreichen. Das monatliche Ausmaß an Überstunden darf im mehrmonatigen Durchschnitt 10 Stunden nicht überschreiten.“

49. § 175 Abs. 2 lautet:

„Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer Landesverwaltungsgerichtszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage, Teuerungszulage, Leitungszulage und eines Kinderzuschusses.“

50. § 182 Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. L 128 vom 30. April 2014, S. 8.“

51. § 185 lautet:

„§ 185 Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2017
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2017
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2016
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 36/2017
6. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 119/2016
7. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2017
8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.“

52. Im § 186 Abs. 7 tritt anstelle des Ausdruckes „10. Abschnittes“ der Ausdruck „11. Abschnittes“.

53. Im § 189 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 19 Abs. 6 und 172 Abs. 2, 3 und 4 treten mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.“

54. Art. XXX Abs. 11 entfällt. Im Art. XXX erhält der (bisherige) Abs.12 die Bezeichnung Abs. 11.

55. Im Art. XXXIII wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine vor der Kundmachung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/xxxx bemessene Urlaubsabgeltung gemäß § 41 Abs. 9, bei der weitere anteilige während des Erholungsurlaubes gebührende Ansprüche noch nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.““

1. Allgemeine Stellungnahmen:

- Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Gegen den mit Schreiben vom 20. September 2017 übermittelten Entwurf einer Änderung Der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 bestehen – da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden – keine Einwände.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten und Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime:

Seitens der Landespersonalvertretung und des Zentralbetriebsrates wird zu den übermittelten Begutachtungsentwürfen wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der Dienstnehmervertretungen handelt es sich bei diesen neuen Regelungen um eine beispielhafte Gesetzgebung, da man sich intensiv mit den Themen einer längeren Lebensarbeitszeit auseinandergesetzt hat. Konkrete dienstrechtliche Maßnahmen sollen auf der einen Seite dazu beitragen, die Arbeitsfähigkeit der Bediensteten zu fördern und zu erhalten, auf der anderen Seite einen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen. Die vorliegenden Entwürfe beschäftigen sich konkret mit diesen Fragestellungen. Auch der immer stärker werdenden Diskussion um die so genannte „Work – Life – Balance“ soll Rechnung getragen werden. Dabei werden sowohl für die Bediensteten als auch den Dienstgeber vertretbare Varianten geschaffen, die im Wesentlichen zwei Themenbereiche behandeln:

1. Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess nach einem Krankheitsfall
2. Übergang von der Aktivzeit zum Ruhestand bzw. zur Pension

Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess nach einem Krankheitsfall

In vielen Beratungsgesprächen bei Langzeitkrankenständen auf Grund massiver Krankheitsbilder bzw. auch chronischer Erkrankungen hat sich immer wieder die Frage gestellt, wie ein Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess erfolgen kann, um in weiterer Folge wieder die volle Integration in den Arbeitsprozess zu erreichen. Durch die im Entwurf befindlichen Teilzeitvarianten zum Wiedereinstieg soll dies gewährleistet sein.

Übergang von der Aktivzeit zum Ruhestand bzw. zur Pension

Im Wesentlichen wurden Maßnahmen gewählt, die vermehrt Freiphasen gegen Ende des Erwerbslebens ermöglichen, da erwiesen ist, dass eine zeitlich geringere berufliche Belastung tendenziell mit einer Reduktion von krankheitsbedingten Abwesenheiten einhergeht. Dies hat für die Bediensteten den Vorteil, dass eine spätere Ruhestandsversetzung bzw. Pensionierung auch realistisch erreicht werden könnte. Insbesondere bei belasteten Berufsbildern sind längere Freizeitphasen ein probates Mittel, um eine entsprechende Regeneration herbeizuführen.

Aus diesem Grund sollen insbesondere folgende Maßnahmen im Dienstrecht implementiert werden:

- Alterssabbatical
- Nichtverfall von Erholungsurlaub

- Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub

Da das Alterssabbatical mit dem Regelpensionsalter enden muss, wird durch die Inanspruchnahme das faktische Pensionsantrittsalter erhöht. Gleichzeitig wird den Bediensteten die Möglichkeit gegeben, nach den eigenen individuellen Lebensumständen aus dem Aktivstand in den Ruhestand auszugleiten. Zusätzlich wird eine notwendige Nachbesetzung planbarer, da gleichzeitig mit dem Antrag auf Alterssabbatical auch der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand abzugeben ist. Diese Planbarkeit ermöglicht wiederum einen Wissenstransfer und hilft somit, den Dienstbetrieb so gut als möglich aufrecht zu erhalten und im Idealfall die Belastung der im Aktivstand verbleibenden Bediensteten zu reduzieren, nachdem eine bessere Einschulung von neuen Kolleginnen und Kollegen erfolgen könnte.

Auf der anderen Seite soll den Landesbediensteten die Möglichkeit gegeben werden Urlaubszeiten anzusparen. Diese angesparten Zeiten können sowohl direkt vor der Ruhestandsversetzung als auch während des laufenden Dienstbetriebes konsumiert werden. Mit steigendem Alter ist es manchmal notwendig, dass längere Freiphasen zur Regeneration absolviert werden können. Diese neuen Rechtsinstitute zielen genau auf dieses Bedürfnis ab. Durch längere Regenerationsphasen ist ein längerer Verbleib im Erwerbsleben möglich. Je nach den individuellen Lebensumständen kann ein Verbrauch der angesparten bzw. zusätzlich erworbenen Erholungsurlaubsstunden eingeplant werden.

Insgesamt betrachtet, wird durch die vorliegende Novelle sicherlich in vielen Bereichen dienstrechtliches Neuland betreten, da auch Elemente aus der Privatwirtschaft übernommen werden. Es ist schwer zu beurteilen, in welcher Art und Weise diese Novelle von den Landesbediensteten angenommen wird. Durch die Novelle werden den Landesbediensteten auf jeden Fall Möglichkeiten geboten, die es bisher nicht gegeben hat. Gleichzeitig ist damit eine Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalter zu erwarten. Das vorliegende positive Ergebnis wurde durch sozialpartnerschaftliche Verhandlungen erreicht und kann durchaus als Vorbild für andere Gebietskörperschaften in Österreich dienen.

Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst:

Aus der Sicht des Landesvorstandes der GÖD NÖ werden die geplanten Veränderungen positiv zur Kenntnis genommen.

Die geplanten Begleitmaßnahmen, die den Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Bediensteten und den längeren Verbleib im Arbeitsleben im Zusammenhang mit Krankheit und dem Übergang in die Pension bzw. den Ruhestand fördern sollen, werden als beispielhaft begrüßt.

Es werden damit für ältere Bedienstete und Bedienstete mit gesundheitlichen Problemen Rahmenbedingungen geschaffen die den längeren Verbleib im Aktivleben möglich machen. Das Alterssabbatical, der Nichtverfall beziehungsweise der mögliche Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub sind aus unserer Sicht geeignete Begleitmaßnahmen für den längeren Verbleib im Aktivleben.

Diese Regelungen ermöglichen den Bediensteten ihre individuellen Lebensumstände besser in ihre Lebensplanung einzubeziehen.

Der Übergang von der Aktivzeit zum Ruhestand bzw. zur Pension wird dadurch sicher für die Bediensteten individuell besser gestaltbar und die Nachbesetzung in den Dienststellen planbar.

Mit dieser Dienstrechtsnovelle wird Niederösterreich wieder österreichweit eine Vorreiterrolle einnehmen.

Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

- NÖ Gleichbehandlungskommission:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den vorliegenden Änderungsentwürfen der obigen Landesgesetze folgende Stellungnahme abgegeben:

In den Gesetzesentwürfen werden unter anderem Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben und eine Wiedereingliederungsteilzeit nach einem längeren Krankenstand vorgesehen. Weiters soll der Frühkarenzurlaub für Väter („Papamonat“) zu einem Frühkarenzurlaub umgewandelt werden, der auch von eingetragenen PartnerInnen, Adoptiveltern oder Pflegemüttern/-vätern in Anspruch genommen werden kann.

Diese Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt, da die Gefahr von Diskriminierungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung sowie aufgrund der sexuellen Orientierung weiter vermindert werden können.

Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

- NÖ Monitoringausschuss:

Der NÖ Monitoringausschuss erstattet gemäß § 4 Abs. 1 Zif. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291 folgende Stellungnahme zu den Entwürfen der Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 und Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300.

In den Gesetzesentwürfen werden unter anderem Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben und eine Wiedereingliederungsteilzeit nach einem längeren Krankenstand vorgesehen. Weiters soll der Frühkarenzurlaub für Väter („Papamonat“) zu einem Frühkarenzurlaub umgewandelt werden, der auch von eingetragenen PartnerInnen, Adoptiveltern oder Pflegemüttern/-vätern in Anspruch genommen werden kann.

Diese Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt, da die Gefahr von Diskriminierungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung sowie aufgrund der sexuellen Orientierung weiter vermindert werden können.

Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

- Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Zu § 49 Abs. 4:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt die im Entwurf vorliegende Novelle zum Anlass, um auf die verfassungsrechtliche Problematik hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für Jubiläumsbelohnungen hinzuweisen. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach ausgeführt hat, ist es unzulässig, bei der Anrechnung von Dienstzeiten danach zu differenzieren, ob diese beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind (vgl. AB 1562 BlgNR 20. GP, 2 f.; VfSlg. 18.636/2008, 19.110/2010;

Prüfbeschluss des VfGH vom 27.09.2017 E 2585/2017). Die Bestimmung wäre daher entsprechend anzupassen.

Die Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

Angemerkt wird, dass seit dem Juli 2006 Neuaufnahmen – somit auch von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften - im NÖ Landesdienst ausschließlich nach dem NÖ LBG erfolgen. Nach dem NÖ LBG werden facheinschlägige Zeiten - unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft zurückgelegt wurden - gleichermaßen als Vordienstzeiten und somit auch für die Jubiläumsbelohnung berücksichtigt.

Auch wurden bei Aufnahmen von Bediensteten bis zum Juli 2006 nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) und der Dienstpragmatik der Landesbeamten Vordienstzeiten beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband gemäß § 54 Abs. 3 lit. b LVBG bzw. gemäß § 49 Abs. 4 lit. b DPL 1972 wie NÖ Landesdienstzeiten berücksichtigt. Bei der Anrechnung von Dienstzeiten wurde bzw. wird daher nicht differenziert, ob sie beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt wurden bzw. werden. Ein verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis zu Art. 21 Abs. 4 B-VG kann daher nicht erkannt werden.

- Bundeskanzleramt – Sektion III:

Im Hinblick auf die beabsichtigte Regelung, wonach die Jubiläumsbelohnung ausschließlich an die (auch in früheren Dienstverhältnissen zurückgelegte) Dienstzeit beim Land Niederösterreich anknüpft, wird auf das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zu Art. 21 Abs. 4 B-VG hingewiesen, wonach gesetzliche Bestimmungen, nach denen die Anrechnung von Dienstzeiten davon abhängig unterschiedlich erfolgt, ob sie beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind, unzulässig sind. Insbesondere wird auf den vom Verfassungsgerichtshof am 27. September 2017 gefassten Beschluss E 2585/2017-8 hingewiesen, mit dem eine vergleichbare Regelung des Wiener Dienst- und Besoldungsrechts von Amts wegen einem Prüfverfahren zugeführt wird.

Die Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

Angemerkt wird, dass seit dem Juli 2006 Neuaufnahmen – somit auch von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften - im NÖ Landesdienst ausschließlich nach dem NÖ LBG erfolgen. Nach dem NÖ LBG werden facheinschlägige Zeiten - unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft zurückgelegt wurden - gleichermaßen als Vordienstzeiten und somit auch für die Jubiläumsbelohnung berücksichtigt.

Auch wurden bei Aufnahmen von Bediensteten bis zum Juli 2006 nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) und der Dienstpragmatik der Landesbeamten Vordienstzeiten beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband gemäß § 54 Abs. 3 lit. b LVBG bzw. gemäß § 49 Abs. 4 lit. b DPL 1972 wie NÖ Landesdienstzeiten berücksichtigt.

Ein verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis zu Art. 21 Abs. 4 B-VG kann daher nicht erkannt werden.

- Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund:

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung der Änderungsentwürfe zu den oben genannten Gesetzen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die geplanten Gesetzesänderungen betreffen vorerst die NÖ Gemeinden nicht.

Allerdings ist schon jetzt feststellbar, dass der Großteil der Änderungen bei den Gemeinden aus personellen und finanziellen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Die NÖ Gemeinden haben oft nur einige Bedienstete und könnten durch Begünstigungen wie etwa

- Wiedereingliederungsteilzeit
 - Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben
 - Alterssabbatical
 - Jubiläumsfreistellung
 - längerer Nichtverfall des Erholungsurlaubes
 - Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub und
 - Zuordnung eines anderen Arbeitsplatzes wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit
- entstehende Arbeitsrückstände nicht durch zusätzliche Arbeitszeit bereits voll ausgelasteter Bediensteter nachholen.

Sie haben schon jetzt Probleme bei der Arbeitserledigung, wenn bei 4 bis 10 Verwaltungsbediensteten, Bauhofarbeitern, Kinderbetreuern die Hälfte wegen Krankheit, Erholungsurlaub oder sozialer Dienstfreistellungen keinen Dienst versieht. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass es sich hier durchwegs um Fachgebiete handelt, die nur von ein oder zwei Bediensteten voll beherrscht werden. Dazu kommt noch, dass die Gemeinden für Vertretungsdienste kaum geeignete Bewerber haben.

Auch das Land gibt in den Erläuterungen teilweise zu, dass einige Einkommensverluste der Begünstigten nicht durch das Land ausgeglichen werden können, sondern dass Mittel der Krankenversicherungsträger notwendig sind (z.B. Gesetzesänderung bei der BVA notwendig). Auch Mehrkosten durch Mehrarbeit anderer Bediensteter werden beim Land nicht ausgeschlossen.

Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

Wie auch in den Erläuterungen (finanzielle Auswirkungen) ausgeführt wird darauf hingewiesen, dass - durch die Organisationsgröße des Landes NÖ bedingt - bei den gegenständlichen Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben von einer grundsätzlichen Aufwandsneutralität ausgegangen werden kann. Auch ziehen diese keine für andere Körperschaften noch zu erlassenden kostenverursachenden gesetzlichen Bestimmungen nach sich. Es sollen vielmehr bereits bestehende bundesgesetzliche Regelungen hinsichtlich eines Wiedereingliederungsgeldes auch auf NÖ Vertragsbedienstete zur Anwendung gebracht werden können.

- Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Zu den gegenständlichen Begutachtungsentwürfen wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu Ziffer 9:

- Bundeskanzleramt – Sektion III:

Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der Formulierung „Einsatz von Bediensteten, in Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen“ in § 9 Abs. 3 NÖ Landes-Bedienstetengesetz zu überprüfen, ob in Anlehnung an den in den Erläuterungen zitierten § 3 Abs. 4 VBG zusätzlich nicht auch eine Abfrage von Vorwarnungen nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 115, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) vorzunehmen ist (vgl. Anmerkungen zum Entfall des § 9a NÖ Landes-Bedienstetengesetz, des § 9a Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 und des § 5 Abs. 1 Landes-Vertragsbedienstetengesetz).

Der Anregung wurde durch eine Überprüfung Rechnung getragen. In den spezifischen Rechtsmaterien des Landes NÖ, die Berufe im Bereich der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen reglementieren, ist grundgelegt, dass auf diese Berufsangehörigen der Vorwarnmechanismus im Sinn des Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG gemäß § 18b des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner (NÖ EAP-G), LGBl. 0025, Anwendung findet (z.B. § 7b NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060; § 20 Abs. 2 bis 4 NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007, LGBl. 9230). § 18b Abs. 5 NÖ EAP-G legt im Hinblick auf Vorwarnungen anderer EU-Mitgliedstaaten zu diesen Berufsangehörigen fest, dass diese Meldungen von der Verbindungsstelle über das Binnenmarktinformationssystem der EU (IMI) entgegenzunehmen und unverzüglich an die Behörden weiterzuleiten sind.

Zu Ziffer 10:

- Bundeskanzleramt – Sektion III:

§ 4a BDG 1979 entfiel mit der Novelle BGBl. I Nr. 64/2016 (Dienstrechts-Novelle 2016), weil die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen im Abschnitt zum Lehrpersonen-Dienstrecht neu geregelt wurde und der Beruf der Lehrperson derzeit den einzig reglementierten Beruf im Bund in diesem Zusammenhang darstellt. Es wird angeregt, den Entfall der Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen dahingehend zu überprüfen, ob diese nunmehr tatsächlich keine reglementierten Berufe, wie beispielsweise „Erzieher“, umfassen.

Der Anregung wurde durch eine Überprüfung Rechnung getragen. Es konnte festgestellt werden, dass das Normieren auch von außerhalb des Landesdienstes ausgeübten reglementierten Berufen nicht zum Regelungsinhalt der NÖ Dienstrechte zählt. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen von auch im

Landesdienst vorkommenden reglementierten Berufen wird daher bereits systemkonform in den spezifischen Rechtsmaterien (z.B. § 7 NÖ Kindergartengesetz, § 16 NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007, § 18 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz) geregelt.

Zu Ziffer 18:

- Bundeskanzleramt – Sektion III:

Es wird angeregt, bei der Schaffung des Benachteiligungsverbots nicht nur Bedienstete zu berücksichtigen, sondern in Anlehnung an § 2 UmsetzungsG-RL 2014/54/EU auch Personen, die ein entsprechendes Dienstverhältnis anstreben, soweit diese von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 AEUV und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen (vgl. insbesondere Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2014/54/EU).

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, stellt die Schaffung dieses Benachteiligungsverbotes eine systemkonforme Ergänzung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes dar. Die sich aus der gegenständlichen Richtlinie 2014/54/EU für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergebenden Rechte sind in Bezug auf den niederösterreichischen Landesdienst grundsätzlich daher nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz geschützt. Da der Geltungsbereich des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes (§ 2) bereits auch Bewerberinnen und Bewerber für eine Aufnahme in den NÖ Landesdienst umfasst, werden ebenfalls Personen, die ein Landesdienstverhältnis anstreben, schon jetzt von diesem Benachteiligungsverbot erfasst.

- NÖ Gleichbehandlungskommission:

Hinsichtlich der Betrauung der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten mit Aufgaben gem. Art 4 der RL 2014/54/EU ist anzumerken, dass durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen die Wahrung der gesetzlichen Aufgaben nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz weiterhin sichergestellt sein muss.

Die Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- NÖ Monitoringausschuss:

Hinsichtlich der Betrauung der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten mit Aufgaben nach Art 4 der RL 2014/54/EU ist anzumerken, dass durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen die Wahrung der gesetzlichen Aufgaben nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz weiterhin sichergestellt sein muss.

Die Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

Zu Ziffer 38:

- Abteilung Gemeinden:

Mit § 76a Abs. 3a wird für Freistellungen anlässlich der Pflege oder zur Sterbebegleitung naher Angehöriger eine fiktive Beitragsgrundlage geschaffen. Im (durch die geplante

Novelle unveränderten) ersten Satz wird dabei die gänzliche Dienstfreistellung angesprochen, jedoch wird hier auf die Regelungen über eine teilweise Dienstfreistellung nach § 19 Abs. 5 DPL 1972 (Pflegeteilzeit) und nach § 44b Abs. 1 Z. 1 DPL 1972 (Familienhospizfreistellung) verwiesen. Im § 76a Abs. 3a erster Satz DPL 1972 besteht damit insofern ein Änderungsbedarf als auf die Bestimmungen des § 44c (Pflegekarenz) und des § 44b Abs. 1 Z. 2 (gänzliche Familienhospizfreistellung) zu verweisen ist.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Wie beim Bund (vgl. § 4 Abs. 2c Pensionsgesetz 1965) sollen lediglich die Beitragsgrundlagen für Zeiträume einer *teilweisen* Dienstfreistellung im Fall der Pflege naher Angehöriger und der Sterbebegleitung (Familienhospiz) um das nach dem Bundespflegegeldgesetz für diese Zeiträume gewährte, aliquote Pflegekarenzgeld erhöht werden.

Zu Ziffer 49:

- Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Angemerkt wird, dass bei der Änderungsanordnung der Z. 49 die Absatzbezeichnung „(2)“ zu ergänzen wäre.

Der Anregung wurde entsprochen.

- Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Es sollte „das Gehalt“ heißen.

Der Anregung wurde entsprochen.

- Abteilung Gemeinden:

Im neuen Text fehlt die Absatzbezeichnung „(2)“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 2, 66a, 176 Abs. 2 und 189 Abs. 4:

Diese Bestimmungen waren zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens noch nicht Gegenstand von legislativen Überlegungen. Im Zeitraum der Vorarbeiten zur Regierungsvorlage wurde jedoch zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2018 um 2,33 % angehoben werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach der DPL 1972 im selben Ausmaß geregelt werden. Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren für diese Bestimmungen abzusehen.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.